



# Höchstrichterliches Urteil

Seiner Eminenz Meister Jonas,  
Scharfrichter Seiner Majestät  
Fürst Harbadr vom Blute Gangrels,  
gegeben am 17. Mai  
im Jahre 2008 des Herrn  
zur Gültigkeit innerhalb des von obiger Majestät  
in Anspruch genommenen Territoriums,  
welches umfasst die Sigmaringer Lande,  
die Gemarkung Alt-Buchhorn und deren Umland,  
die östliche Mark, die Provinz Waldburg,  
die Ländereien der Kronprovinz, die Montforter Lande,  
die Kurprovinz Aulendorf und Umgebung  
ebenso wie das Bistum Weingarten,  
die freie Reichsstadt Ravensburg und deren Umland  
und die Stadt Lindau und Umgebung in Schutzherrschaft

Wir, Meister Jonas vom Blute Absimilards, getreuer Vasall und kraft Seiner Majestät Fürst Harbadr oberster Richter der oberschwäbischen Lande, verkünden hiermit folgendes Urteil:

Seine Wohlgeboren Thomas Freiherr von Starkenberg vom Clan Brujah

ist wegen folgender Anklagepunkte:

Fahrlässige Inkaufnahme des Verletzens der I. und der VI. der Heiligen Traditionen durch vorsätzliches grob fahrlässiges Verhalten in Gesellschaft von Setskindern  
sowie  
Nichterscheinen vor Gericht

am 17. Mai 2008 vom hohen Gericht nach ausführlicher Anhörung wie folgt verurteilt worden:

Wohlgeboren Thomas Freiherr von Starkenberg vom Clan Brujah sei hiermit ab dem heutigen Tage unter Domänenarrest gestellt und dazu aufgefordert, die Domäne nicht zu verlassen.

Ferner sei ab dem 26. Mai 2008 für zwei Wochen bis einschließlich zum 08. Juni 2008 die Friedlosigkeit über ihn ausgerufen, auf daß jedermann und jederfrau, der Seiner habhaft werde, mit ihm verfahren kann, wie es ihm beliebt. Wir betonen ausdrücklich, daß selbstverständlich kein Amaranth geduldet werden wird, ihn jedoch jeder erschlagen kann, so er seiner habhaft wird.

Wir weisen explizit darauf hin, daß der neutrale Boden des La bonne Nuit für die obige Zeit nicht als Rückzugspunkt zur Verfügung steht.

Sollte der Angeklagte nach den obigen zwei Wochen nicht vernichtet worden sein, so möge er sich danach wieder in die Gesellschaft einbinden und seinen Rechten und Pflichten als Vasall nachkommen.

Im Namen Seiner Majestät

WMISTMR SOSTS